

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. September 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-
Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.08.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.08.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie für die zu schaffende Erschließung "Am Petergespütz" in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch den zuständigen Minister am 06.06.2007 bestätigten
Umweltberichtes "Klosterstraße" in Sankt Vith;

Aufgrund des GRE, Artikel D.IV.2 muss eine Erschließungsgenehmigung angefragt
werden;

In Anbetracht dessen, dass die zu schaffende Erschließung laut Umweltgesetzbuch,
Rubrik 70.11.01 einer Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde liegt;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11,
Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 15.09.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023
gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einzutragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie für die zu schaffende Erschließung "Am Petergespütz" in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung in den Haushalt eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2024.

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 11.10.2023. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2024;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2023, Wirtschaftsjahr 2024;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2024 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose 450 bis 462) mit insgesamt 14.693 m³ gelegen in den Gemeindegewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Immobilienangelegenheiten

4. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Kirchenfabrik Schönberg hinsichtlich eines Stellplatzes für Wohnmobile und Gespanne.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den Bürgern einen Stellplatz für Wohnmobile und Gespanne in Schönberg anbieten möchte;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik Sankt-Georgius in Schönberg der Gemeinde kostenlos ihr Grundstück gelegen in Schönberg, Gemarkung 3, Flur F, Nummer 149N zur Verfügung stellt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit der Kirchenfabrik Sankt-Georgius in Schönberg über die Modalitäten getroffen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer solchen Vereinbarung;

Aufgrund des vorliegenden mündlichen Einverständnisses des Herrn Otto HENNES,

Rendant der Kirchenfabrik Sankt-Georgius in Schönberg;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 6 und 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Vertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Kirchenfabrik Sankt-Georgius Schönberg zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

5. Verkauf eines Trennstücks aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, gelegen in Neundorf, Zum Weißen Stein, an die Genossenschaft ORES für den Bau einer Stromkabine.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft ORES mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Neundorf, Zum Weißenstein entlang der Parzelle Gemarkung 5/Crombach, Flur M, Nummer 95F;

In Anbetracht des Lageplans, aus welchem hervorgeht, dass das Trennstück sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums vom 02.05.2023 vorgenanntes Trennstück zu einem Preis in Höhe von 80,00 €/m² unter Vorbehalt der Entscheidung des Stadtrates zu verkaufen;

Aufgrund der E-Mail vom 24.08.2023, mit welcher die Genossenschaft ORES dem Vorschlag zustimmt;

In Anbetracht des Vermessungsplans der Gesellschaft GRD Consult, 1457 Walhain, Chemin de la Haute Baudecet, 1, vom 11.07.2023;

In Erwägung dessen, dass das betroffene Los weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie zum Beispiel Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: das Los wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Eigentum der Gemeinde geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 22.09.2023 die Akte behandelt hat;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 36 m² aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, gelegen in Neundorf, Zum Weißen Weg, entlang der Parzelle Gemarkung 5/Crombach, Flur M, Nummer 92F, so wie dieses auf dem Vermessungsplan der Gesellschaft GRD Consult, mit Sitz in 1457 Walhain, Chemin de la Haute Baudecet, 1, vom 11.07.2023 in gelber Farbe markiert ist, zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Trennstücks an die Gesellschaft ORES, mit Sitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Marmoz, zum Preis von 80,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft ORES an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 36 m² x 80,00 €/m² = 2.880,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Finanzen

6. ArsVitha Kulturforum VoG - Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde für die Veranstaltungsreihe "Weekender".

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags der arsVitha Kulturforum VoG auf finanzielle Unterstützung für eine Veranstaltungsreihe „Weekender“, welche vom 25. August 2023 bis zum 27. August 2023 stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass ArsVitha und Meakusma gemeinsam mit weiteren lokalen Akteuren erstmals ein Boutique-Festival an verschiedenen Veranstaltungsorten in Sankt Vith organisiert haben;

In Erwägung dessen, dass die finanzielle Unterstützung als Starthilfe für dieses neue Konzept dienen soll;

Aufgrund der vorliegenden Begründung für die Anfrage einer finanziellen Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772002/332-02 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG einen Zuschuss für die Organisation der Veranstaltungsreihe „Weekender“ in Höhe von 2.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772002/332-02 zu gewähren und beauftragt die Finanzdirektorin mit der Auszahlung des vorstehenden Betrags, nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 3 durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

7. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an den Veranstalter des Theaterfestes für die Durchführung des 31. Internationalen TheaterFestes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA Theater VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten das Internationale TheaterFest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund des vorliegenden Antrags des AGORA Theaters auf Bezuschussung;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsabänderung Nr. 4 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772001/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag des Ratsmitglieds, Herrn Herbert HANNEN, der einstimmig angenommen wurde, wird die Höhe des Zuschusses um 1.000,00 € von ursprünglich 6.500,00 € auf nun 7.500,00 € erhöht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem AGORA Theater für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des 31. Internationalen TheaterFestes 2023 in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das AGORA Theater und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Reiterverein St. Eligius Recht VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum

Renovierungsprojekt "Reparaturen an der Reithalle" in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Reitervereins St. Eligius Recht auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Reparaturen an der Reithalle" in Recht;

Aufgrund dessen, dass sich laut Angeboten das Gesamtprojekt auf zirka 4.454,40 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem Reiterverein St. Eligius Recht im Jahr 2019 bereits ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist und nach einem Zeitraum von 3 Jahren wieder gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 4 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764008/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Reiterverein St. Eligius Recht einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Reparaturen an der Reithalle" in Recht in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnung(en) und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Reiterverein St. Eligius Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. Fördergemeinschaft Sankt Vith - Gewährung der finanziellen Unterstützung für die Organisation der Veranstaltungen zur Abdeckung des Defizits für das Jahr 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf Übernahme der entstandenen Mehrkosten für die Organisation der Veranstaltungen im Jahr 2022;

In Erwägung dessen, dass für die Organisation der Veranstaltungen und Märkte alle Belege über die Ausgaben übermittelt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.09.2023 über die zur Kenntnisnahme der eingereichten Rechnungsbelege der Fördergemeinschaft Sankt Vith bezüglich des Zuschusses für die Organisation der Märkte und Veranstaltungen für das Rechnungsjahr 2022 und Zurückziehung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. Juli 2023;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02/2022 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith einen zusätzlichen Zuschuss zur Abdeckung des Defizits für das Rechnungsjahr 2022 in Höhe von 3.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02/2022 zu gewähren.

Artikel 2: Die Finanzdirektorin mit der Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 3.000,00 €, nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 3 durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, zu beauftragen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Kassenvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Autonomen Gemeenderegie Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes und insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 bezüglich der Autonomen Gemeenderegien;

Aufgrund dessen, dass die Autonome Gemeenderegie Finanzmittel benötigt, um ihre Funktions- und Personalkosten sowie die Investitionsausgaben im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes "Schieferstollen" und die Brandschutzmaßnahmen im Kulturzentrum zu tragen;

Aufgrund dessen, dass die Kreditaufnahme sowie der Erhalt der Zuschüsse in Bezug auf dieses Projekt eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann;

Aufgrund dessen, dass es generell notwendig erscheint, dass die Gemeinde Kassenvorschüsse an die Autonome Gemeenderegie erteilt, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden;

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung über eine zeitweilige Zurverfügungstellung von Geldern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung über einen Kassenkredit an die Autonome Gemeenderegie Sankt Vith gemäß vorliegendem Entwurf abzuschließen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Festlegung der zu leistenden Vorschüsse nach Vorlage der Kassenstände der Autonomen Gemeenderegie zu beauftragen.

Fragen

11. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Klaus JOUSTEN

Entlang des Werelsbaches steht auf der linken Seite in der Nähe der Ravel-Brücke und der Kläranlage in Wiesenbach drüsiges Springkraut. Man riskiert, dass der Samen durch den Werelsbach weitergetragen wird. Warum wird das dort nicht entfernt?

2. Frage: Ratsmitglied Leo KREINS

Es geht um die Lokalität der Turnhalle der Schule Emmels. Dort gibt es ein Schimmelpilzproblem. Aus diesem Grund fällt der Turnunterricht für die ganze Woche aus. Was gedenkt das Gemeindegremium und die aus diesem Ort stammende Schöffin zu tun, damit der Raum wieder genutzt werden kann?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."